

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge

Vom 2. November 2009 *

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Oktober 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 2. November 2009 seine Zustimmung erteilt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 06.09.2022) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 16/2009) für die VOB im Rahmen der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik*. Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 2010 (s. Amtliche Bekanntmachung 1/2010),
- 2. Änderungssatzung vom 17. Mai 2010 (s. Amtliche Bekanntmachung 13/2010),
- 3. Änderungsordnung vom 9. Januar 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 1/2012),
- 4. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 25/2012),
- 5. Änderungsordnung vom 28. Juni 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 10/2013),
- 6. Änderungsordnung vom 7. Februar 2014 (s. Amtl. Bekanntmachung 2/2014),
- 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014 (s. Amtl. Bekanntmachung 20/2014),
- 8. Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 11/2015),
- 9. Änderungsordnung vom 21. Juli 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 19/2017),
- 10. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019 (s. Amtl. Bekanntmachung 17/2019),
- 11. Änderungsordnung vom 11. Februar 2020 (s. Amtl. Bekanntmachung 1/2020),
- 13. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (s. Notbekanntmachung 37/2020),
- 14. Änderungsordnung vom 25. August 2021 (s. Notbekanntmachung 30/2021) und
- 15. Änderungsordnung vom 21. Juli 2022 (s. Notbekanntmachung 27/2022).

Die 12. Änderungsordnung vom 8. Mai 2020 (s. Notbekanntmachung 11/2020) wurde hier nicht aufgenommen, da sie lediglich temporäre Flexibilisierungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie enthält.

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3	Studienberatung	4
§ 4	Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 5	Studienleistungen	5
§ 6	Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	5
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer	6

2. Prüfungsleistungen

§ 9	Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	6
§ 10	Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 11	Mündliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 12	Schriftliche Modulprüfungsleistungen	8
§ 13	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	9
§ 14a	Online-Prüfungen	9
§ 14b	Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	9
§ 14c	Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen	10
§ 14d	Regelungen im Falle technischer Störungen	11
§ 15	Bachelorarbeit	11
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	13

3. Prüfungsverfahren

§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 18	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	14
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung	14
§ 20	Rücktritt, Unterbrechung	15
§ 21	Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 22	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	16
§ 23	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	17
§ 24	Wiederholen der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung	17
§ 25	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ..	17
§ 26	Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	18
§ 27	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	19
§ 28	Bachelorurkunde	19
§ 29	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	20

4. Schlussbestimmungen

§ 30	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 31	Schutzbestimmungen	20
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	21

Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

...

14. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WS 2022/2023]

§ 64	Ziele des Studiums	22
§ 65	Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten	24
§ 66	Aufbau und Organisation des Studiums	24
§ 67	Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad, Berufsbezeichnung	25

Inhaltsübersicht	Seite
Teil III. Inkrafttreten	
§ 68 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	26
Anlage 1: Modulübersichtstabellen	27
...	
Anlage 1.10: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i>	27
...	
Anlage 2: Modultabellen	28
...	
Anlage 2.10: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i>	28
...	
Anlage 3: Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen	34
Anlage 3.1: Anrechnung beim Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i>	34
Anlage 3.1.1: Module beim Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> , auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann	34
...	

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. Eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, sofern für den jeweiligen Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung besteht.
- (2) Das Nähere regelt die *Zulassungs- und Auswahlverordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung*.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Bachelorstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 10).
- (3) In den Bachelorstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Bachelorarbeit und der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 30 ECTS-Punkte. Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen nach Möglichkeit 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorberei-

- tung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
 - (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
 - (10) Die Studienanforderungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
 - (11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 4 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

§ 6 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiengangs.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den jeweiligen Modulhandbüchern erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus festlegen, dass Teil der Bachelorprüfung auch eine mündliche Abschlussprüfung ist.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen jener Bachelorstudiengänge, die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen Regelungen dazu enthalten, sind gemäß § 36 Abs. 6 LHG berechtigt, die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen jeweils genannte Berufsbezeichnung zu führen, sofern sie die dazu erforderlichen Kriterien erfüllen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Bachelorstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.

- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Bachelorprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

2. Prüfungsleistungen

§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 6 Abs. 3 zusammen aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 10 bis 14). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 10 Abs. 3).
 2. einer Bachelorarbeit (vgl. § 15 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums innerhalb von vier Monaten zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 15 Abs. 2).
 3. einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten (vgl. § 16). Die mündliche Abschlussprüfung kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 4).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module, für die erfolgreiche Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte und erfolgreich absolvierte mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
 Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 17 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 11 bis 14 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.

- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 90 oder 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der max. erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17. Der § 11 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 15 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der stu-

dienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.

- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 21).

§ 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 11, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 12 verfahren.

§ 14 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen
1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 5 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 16 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsleitung in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in der Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 14 b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 14 d,
 - d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 - e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 14 c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in

- § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 14 d Regelungen im Falle technischer Störungen

- Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.
- Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 15 Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit schließt gemäß § 22 Abs. 2 das erste berufsqualifizierende Studium ab. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.

- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen nicht abweichend festgelegt, hat die Bachelorarbeit einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten (entspricht 360 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
- (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 21) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 8 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß

§ 8 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Bachelorarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 15 Abs. 8 eine Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Bachelorarbeit bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfung ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. Prüfungsverfahren

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Bachelorarbeit sowie für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	=	Erläuterung:
sehr gut	(1,0/1,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7/2,0/2,3)	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7/3,0/3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7/4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des

arithmetischen Mittels, soweit in den studiengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich gemäß den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
3,51 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 10 Abs. 4 nicht erteilt werden.

§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 3. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im jeweiligen Bachelorstudiengang erbracht hat, sofern dieser einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten aufweist, bzw. insgesamt 150 ECTS-Punkte im jeweiligen Bachelorstudiengang erbracht hat, sofern dieser einen Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten aufweist;
 2. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;
 3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
 4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 6. sich im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Akademische Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorarbeit bestanden hat. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt

werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 16 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Bachelorarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung gemäß § 9 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder

2. die Bachelorarbeit oder
3. die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung

mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24 Wiederholen der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Eine Bachelorarbeit und eine gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit und einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vor-

rangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - die Bachelorarbeit
- anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studienangangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.

- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 22 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Angabe gewählter Studienschwerpunkte gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
 2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 3. die Note der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
 4. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (Dezimalangabe);
 5. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt; die beim jeweiligen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengang aufgeführte Berufsbezeichnung gemäß § 36 Abs. 6 LHG ist im Diploma Supplement zu ergänzen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
- die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten);
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
- (6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigelegt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.

§ 28 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) oder eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangs-

- spezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
 - (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
 - (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
 - (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

...

14. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WS 2022/2023]

§ 64 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* vermittelt die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und fröhpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren (mit dem Schwerpunkt auf 3 bis 6 Jahre):

1. Fachliche Kompetenzen

1. Besitz eines breiten und vernetzten kindheitspädagogischen und entwicklungspsychologischen Theorie- und Methodenwissens sowie erziehungswissenschaftlichen und soziologischen Grundwissens und Fähigkeit, dieses bei der Beschreibung, Bewertung und Begleitung von Prozessen kindlicher Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung familialer und weiterer sozialer Bezüge reflektiert anzuwenden,
2. Kenntnis der historischen und aktuellen Entwicklungen ausgewählter kindheitspädagogischer Berufsfelder, Institutionen und Netzwerke und Kenntnis von deren grundlegenden politischen, rechtlichen und fachlich-normativen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und der konzeptionellen Ansätze,
3. Kenntnis grundlegender didaktischer Modelle der Fröhpädagogik und Fähigkeit, diese in aktuelle kindheitspädagogische Fachdiskurse einzuordnen,
4. Besitz eines grundlegenden diagnostischen Verständnisses zur Bestimmung kindlicher Entwicklungsstände,
5. Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen von Bildungs- und Förderangeboten auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse und unter Berücksichtigung einer systemischen Perspektive auf die kindliche Entwicklung zu bestimmen,
6. Besitz grundlegenden Wissens über gesellschaftliche Dimensionen von Heterogenität und Kenntnis von Konzepten der Inklusion zum Umgang mit Vielfalt entlang unterschiedlicher Bereiche (Alter, Geschlecht, Bildung, soziale Lage, Religion, Kultur etc.),
7. Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden früher sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher, ästhetischer und religiöser Bildung und Fähigkeit, diese einzuordnen und zu bewerten,
8. Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden zu Organisation und Management in kindheitspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung.

2. Fachpraktische Kompetenzen

1. Fähigkeit, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern zu erfassen, zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, geeignete Methoden zur gezielten Begleitung, Unterstützung und Förderung individueller Bildungs- und Lernprozesse diagnosegestützt auszuwählen und fall- und gruppenbezogen umzusetzen,
3. Fähigkeit, Erziehungs- und Bildungssituationen didaktisch so zu gestalten, dass die Kinder in ihren sprachlichen und ästhetischen Ausdrucksformen, in ihrer Erschlie-

ßung der Welt sowie in der Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten gefördert und gestärkt werden,

4. Fähigkeit, die (Selbst-)Bildungsprozesse von Kindern und deren Fähigkeit zum selbständigen Kompetenzerwerb zu unterstützen und Kinder damit in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu stärken,
5. Fähigkeit, verschiedene Methoden und Formen der Elternpartizipation sowie der Kooperation im Sozialraum praktisch umzusetzen und zu evaluieren,
6. Kenntnis zentraler Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Übergängen und Fähigkeit, Übergangssituationen unter Einbezug aller Beteiligten zu gestalten,
7. Fähigkeit, die Vielfalt kindlicher und familiärer Lebenswelten bei der Gestaltung von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten inhaltlich und methodisch zu berücksichtigen,
8. Fähigkeit, die Qualität kindheitspädagogischer Einrichtungen und Konzepte zu analysieren und im Verbund mit allen Beteiligten zu adaptieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln,
9. Fähigkeit, das eigene pädagogische Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren, theoriegeleitet zu evaluieren, evidenzbasiert zu gestalten und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

3. Methodische Kompetenzen

1. Beherrschung grundlegender Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Kenntnis ihrer Bedeutung,
2. Kenntnis verschiedener qualitativer und quantitativer empirischer Forschungsmethoden und Fähigkeit, ausgewählte Methoden auf einfache Untersuchungsfragen selbst anzuwenden und die Ergebnisse in Bezug zur pädagogischen Praxis zu setzen,
3. Fähigkeit, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse kindheitspädagogischer Forschung kritisch zu rezipieren und mit pädagogischem Handeln in Beziehung zu setzen,
4. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabebereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen,
5. Besitz grundlegender methodischer Kompetenzen zur Umsetzung des theoretischen und didaktischen Wissens in pädagogischen Handlungskontexten,
6. Beherrschung grundlegender Methoden der Gesprächsführung und Beratung und Fähigkeit, diese im Kontakt mit unterschiedlichen AdressatInnen von Kindertageseinrichtungen oder von Einrichtungen der Beratung, Weiterbildung und Administration angemessen anzuwenden.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen

1. Fähigkeit, das eigene fachwissenschaftliche und berufspraktische Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und im Sinne eines lebenslangen Lernens selbständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen,
2. Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu Kindern, deren Bezugspersonen sowie zu Kolleginnen und Kollegen auf der Basis empathischer Interaktionen, Verhaltensweisen und systemischer Betrachtungswiesen herzustellen, zu reflektieren, zu gestalten und aufrecht zu erhalten,
3. Reflexions-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, auch in Bezug auf Zusammenhänge zwischen der eigenen Bildungsbiographie und dem eigenen pädagogischen Handeln,

4. Fähigkeit, die eigenen normativ-ethischen Wertorientierungen und -haltungen auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu reflektieren und zum Aufbau eines beruflichen Selbstverständnisses sowie einer demokratischen Wertorientierung zu nutzen,
 5. Fähigkeit, alleine und im multiprofessionellen Team zu arbeiten und eigene und kollegiale Arbeitsprozesse gezielt zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* in 20 Modulen mit drei curricular integrierten Praktika (vgl. Anlage 2.10). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
 - (3) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 66 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden zumeist interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 65 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder als Jugend- und Heimerzieherin bzw. Jugend- und Heimerzieher erworben wurden, können für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Bereich als in Abs. 1 aufgeführt, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann eine einschlägige Tätigkeit in einem der Bereiche gemäß Abs. 1, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, auf das Orientierungspraktikum im Modul *Kindheit im Blick der Pädagogik* angerechnet werden, sofern diese Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde.
- (4) Die über die in Anlage 3.1 aufgeführten Module zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Pädagogische Hochschule Freiburg zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese für das Studium angerechnet.
- (5) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 66 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden

ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte, es können davon bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 65 Abs. 1 für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.

- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen die Bachelorarbeit.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
 1. *Professionsbezogenes Wissen und Können;*
 2. *Kindheitspädagogische Bildungsbereiche;*
 3. *Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik;*
 4. *Praxis der Kindheitspädagogik;*
 5. *Studium generale;*
 6. *Studienabschluss.*

Die Anordnung der einzelnen Module der verschiedenen Studienbereiche ergibt sich aus Anlage 1.10.

- (4) Im Studiengang ist im ersten, vierten und fünften Semester jeweils ein mehrwöchiges betreutes Praktikum vorgesehen. Das Orientierungspraktikum im ersten Semester vermittelt erste professionsbezogene Praxiserfahrungen, die durch Beobachtungsaufgaben systematisiert werden. Das dreimonatige Praktikum im vierten Semester ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer frühpädagogischen Einrichtung mit deutlichem transkulturellen Bezug zu erbringen und ist mit einem angeleiteten Themenprojekt verknüpft. Das Professionalisierungspraktikum im fünften Semester zielt mithilfe diagnostischer Aufgabenstellungen auf eine professionsbezogene Theorie-Praxis-Reflexion. Durch Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodik und zu Forschungsmethoden soll außerdem die Ausbildung einer evidenzbasierten Handlungsorientierung gefördert werden.
- (5) Die mit den drei Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die zugehörigen Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen *Kindheit im Blick der Pädagogik*, *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive* sowie *Grundlagen der Diagnostik* im Modulhandbuch aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in spezifischen Handreichungen dokumentiert.
- (6) Für ein Auslandsstudium eignen sich besonders das dritte und vierte Semester. Die Hochschule und die Studiengangsleitung unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Mehrere Module zielen auf unterschiedliche kindheitspädagogische Bildungsbereiche (wie Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik), enthalten fachliche Wahlbereiche oder bieten mit dem *Studium generale* die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften (z. B. Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik).

§ 67 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad, Berufsbezeichnung

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. *Einführung in das Studium und Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase);*
 2. *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive;*
 3. *Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik;*
 4. *Studium generale 1;*
 5. *Studium generale 2.*

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.10);
 2. der Note für die Bachelorarbeit.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 70 %, Nr. 2 einen Anteil von 30 %.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).
- (5) Alle Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* sind gemäß § 36 Abs. 6 LHG berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.

Teil III. Inkrafttreten

§ 68 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

...

- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* außer Kraft.

Freiburg, den 2. November 2009

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Modulübersichtstabellen

...

Anlage 1.10 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

(7-semesterig, Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2022/2023]

Sem.	Module			
1.	Einführung in Studium und Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)	Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum)	
2.	Sprache als Schlüssel zur Welt	Diversität: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse	Entwicklungspsychologie	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion
3.	Didaktische und methodische Konzepte der Kindheitspädagogik		Welterschließung und mathematische Erfahrungen	Methoden der empirischen Kindheitsforschung
4.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)			
5.	Kooperation und Familienbildung		Grundlagen der Diagnostik (inkl. Professionalisierungspraktikum)	Inklusion
6.	Qualitätsentwicklung und Führung in kindheitspädagogischen Institutionen		Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik	Studium generale 1
7.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung	

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Professionsbezogenes Wissen und Können
	2	= Kindheitspädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik)
	3	= Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik
	4	= Praxis der Kindheitspädagogik
	5	= Studium generale
	6	= Studienabschluss

...

Anlage 2 Modultabellen

...

Anlage 2.10 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

(7-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2022/2023]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WiSe	Einführung in das Studium und die Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase) [F]	9	3	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	V/S	2	30	60	Portfolio oder Klausur (unbenotet)
			3	Grundlagen kindheitspädagogischer Berufsfelder	S	2	30	60	
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60	
	Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik [U]	9	3	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	60	Klausur
			3	Einführung in die Soziologie	V	2	30	60	
			3	Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	2	30	60	
	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum) [U]	12	3	Einführung in die ästhetische Erfahrung und Forschung	S	2	30	60	Praktikumsnachweis und Beobachtungsbericht oder Klausur
			4	Beobachtung, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse (inkl. Praktikumsbegleitung)	S	2	30	90	
			5	Orientierungspraktikum	P	-	-	150	
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; RV = Ringvorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Zuordnung der Module des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* im Hinblick auf die Zugangskriterien beim Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (in Klammern sind die ECTS-Punktesummen aus den Modulen des Bachelorstudiengangs zugeordnet ergänzt):

[F] = berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* (113 ECTS-Punkte)

[U] = Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (67 ECTS-Punkte)

[BW] = *Bildungswissenschaften* (24 ECTS-Punkte)

[Apr] = *Abschlussprüfung* (6 ECTS-Punkte)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	Sprache als Schlüssel zur Welt [BW]	6	2	Erst- und Zweitspracherwerb	V	2	30	30	Fallanalyse	
			2	Sprachbildung in kindheitspädagogischen Institutionen	S	2	30	30		
			2	Kommunikation mit Kindern	Ü	1	15	45		
	Diversität: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse [F]	12	4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse in einem heterogenen Bildungsumfeld	S	2	30	90		
			4	Diversität: Migration, Gender und Interreligiosität	S	2	30	90		
	Entwicklungspsychologie [U]	6	3	Lernen und Entwicklung	S	2	30	60	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	
			3	Forschungsmethoden in der Entwicklungspsychologie	Ü	2	30	60		
	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion [BW]	6	Wahlbereich (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							Portfolio
			3	Kreative Bewegungsgestaltung	S	2	30	60		
			3	Konzeption künstlerisch-ästhetischer Bildungsprozesse	S	2	30	60		
			3	Musikalische Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60		
			3	Textile Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60		
insgesamt 4 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen			19	285	615	4 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
3. WiSe	Didaktische und methodische Konzepte der Kindheitspädagogik [F]	12	5	Ansätze der Frühpädagogik	S	2	30	120	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung		
			4	Transitionen in der Kindheit	S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Didaktische und methodische Konzepte</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30	60			
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30	60			
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Sechs- bis Zehnjährigen	S	2	30	60			
	Welterschließung und mathematische Erfahrungen [BW]	12	4	Welterschließung	S	2	30	90	Portfolio oder Hausarbeit		
			4	Didaktik der Welterschließung	Ü	2	30	90			
			4	Mathematische Erfahrungen im Vorschulalter	S	2	30	90			
	Methoden der empirischen Kindheitsforschung [U]	6	2	Aktuelle Forschungsthemen der Kindheitspädagogik	V	2	30	30	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio		
4			Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90				
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive [F]	30	16	Berufspraxis international	P	-	-	480	Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (unbenotet)
			9	Planung und Durchführung kindheitspädagogischer Praxis- oder Forschungsprojekte	Pro	-	-	270	
			5	Praktikums- und Projektbegleitung	S	2	30	120	
insgesamt 1 Modul		30	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
5. WiSe	Kooperation mit Familien und Familienbildung [F]	12	4	Zusammenarbeit mit Familien und Familienbildung	V/S	2	30	90	Mündliche Gruppenprüfung oder Präsentation oder Hausarbeit
			4	Kooperationsformen und sozialräumliche Bezüge	V/S	2	30	90	
			4	AdressatInnengerechte Kommunikation	S	2	30	90	
	Grundlagen der Diagnostik [U]	12	2,5	Entwicklung und Diagnose von Funktionsbereichen	S	2	30	45	Praktikumsnachweis und E-Portfolio
			8	Professionalisierungspraktikum	P	-	-	240	
			1,5	Praktikumsbegleitung	S	1	15	30	
	Inklusion [F]	6	1	Inklusion in der Kindheitspädagogik	V	1	15	15	Präsentation
			3	Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	60	
			2	Planung und Gestaltung von Inklusionsmaßnahmen	Ü	1	15	45	
	insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			13	195	705
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
6. SoSe	Qualitätsentwicklung und Führung in kindheitspädagogischen Institutionen [F]	12	4	Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen	S	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Führung in pädagogischen Institutionen	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	Entwicklung der Qualität lernförderlicher Interaktionen	S	2	30	90		
			4	Konzeption von Evaluationsmaßnahmen in kindheitspädagogischen Berufsfeldern	S	2	30	90		
	Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik [U]	12	2	Vorbereitung und Management der Bachelorarbeit	S	2	30	30	Exposé oder Posterpräsentation oder Projektbericht	
			4	Interdisziplinäre Konzepte von Kindheit	S/V	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			6	Anwendung qualitativer Methoden in kindheitspädagogischer Forschung	S	2	30	150		
			6	Anwendung quantitativer Methoden in kindheitspädagogischer Forschung	S	2	30	150		
	Studium generale 1 [F]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
	insgesamt 3 Module	30	7 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
7. WiSe	Themenspezifische Vertiefung [F]	8	Wahlpflichtbereich (2 von 7 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						Portfolio oder Essay oder Hausarbeit
			4	Interdisz. Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30	90	
			4	Digitalisierung	S	2	30	90	
			4	Gesundheit	S	2	30	90	
			4	Resilienzförderung und Prävention	S	2	30	90	
			4	Soziale Ungleichheiten	S	2	30	90	
			4	Außerschulische Lernorte und Ganzttag	S	2	30	90	
			4	Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Beratung	S	2	30	90	
	Studium generale 2 [F]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	Abschlussprüfung [1]	16	4	Begleitung der Bachelorarbeit	S	2	30	90	-
			12	Bachelorarbeit	Apr	-	-	360	
	insgesamt 3 Module	30	4 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			10	150	750	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-7	insgesamt 20 Module	210	47 zu belegende Veranstaltungen, 3 Praktika und Bachelorarbeit	92	1.380	4.920	19 Prüfungen
						6.300**	

¹ Von den 16 ECTS-Punkten des Moduls M7/3 sind von der Bachelorarbeit 6 Punkte [Apr] zugeordnet und die anderen 6 sowie die 4 Punkte der Begleitveranstaltung sind [U] zugeordnet.

Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

Anlage 3.1 Anrechnung beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

Anlage 3.1.1 Module beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2022/2023) des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) beziehen.

1. Semester

- Modul M1/1 *Einführung in das Studium und die Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase)* (9 ECTS-Punkte);
- Modul M1/2 *Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik* (9 ECTS-Punkte);
- Modul M1/3 *Kindheit im Blick der Pädagogik* (12 ECTS-Punkte).

2. Semester

- Modul M2/1 *Sprache als Schlüssel zur Welt* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/2 *Diversität: Kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M2/3 *Entwicklungspsychologie* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/4 *Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion* (6 ECTS-Punkte).

3. Semester

- Modul M3/2 *Welterschließung und mathematische Erfahrung* (12 ECTS-Punkte).

...